

Stirbt das Edelweiß aus?

Von *Fritz Lense*, Lochham (Oberbayern)

Vor nunmehr 93 Jahren, 1850, gab der Münchener Universitätsprofessor Sendtner seine „Flora von Südbayern“ heraus. Darin sind 40 Standorte von *Leontopodium alpinum*, dem Edelweiß, genannt. 1926 waren davon nur mehr 10 bekannt; heute finden wir lediglich noch in drei Gebirgsgruppen nennenswerte Edelweißstandorte. Wie konnte es zu einer derartigen Dezimierung dieser schönen Pflanze kommen? Die Antwort ist erschütternd: Das Wahrzeichen der Alpenflora und des Bergerlebens schlechthin wurde ausgerottet durch sinnloses Plündern der einstmals reichen Bestände, teilweise aus Sammelleidenschaft, mehr aber noch um schnöden Gewinnes willen. Um 1910 begann der Edelweißverkauf aufzublühen, wie folgendes Allgäuer Inserat beweist:

En gros — Edelweiß — en detail
schön gepreßt, 20 Stück 1 Mark, 100 Stück 3 Mark, 1000 Stück 12 Mark,
5000 Stück 35 Mark, 10 000 Stück 60 Mark inkl. Porto. Gegen Nach-
nahme, Postanweisung oder Briefmarken.

Jeder konnte also in den Besitz der begehrten Pflanze kommen, der nur ein paar Pfennige dafür übrig hatte; sie war ja in jeder Andenkenhandlung, in jedem Bahnhof an Kiosken und bei fliegenden Händlern billig zu haben. Die einheimische Bevölkerung nahm die Gelegenheit zu einfachem Nebenverdienst begierig wahr und die „Erfolge“ stellten sich überraschend schnell ein. Wo früher große, leuchtende Sterne standen, fand man bald nur mehr kleine, verkümmerte Edelweißexemplare. Auch diese verschwanden mehr und mehr, bis schließlich der oben erwähnte Zustand eintrat, der aber nicht etwa einen Stillstand bedeutet. Der Rückgang des Edelweiß geht, allen Naturschutzgesetzen und der hingebenden Arbeit der Naturschutzverbände und vor allem der Bergwacht zum Hohn, immer weiter.

Nur ein Beispiel möge als Beweis dienen: Die Höfats im Allgäu. Enzensperger spricht in seinem Höfatsaufsatz von einem „großen Reichtum an Edelweiß“ des Gratweges vom West- zum zweiten Gipfel, ebenso von einem „edelweißübersäten SO.-Grat des Höfatsgipfels“. Wie steht es heute? — Die Wanne — der Normalaufstieg zur Höfats von Gerstruben aus — ist leer. Um 1920 konnte man noch prächtige Stöcke und Sterne vom Steiglein aus sehen. Der Übergang über die Gipfel ist völlig ausgeplündert, West- und Ostgipfel und die Hänge um sie weisen nur mehr wenige kleine Sterne auf. In den schwer zugänglichen Ost- und Nordflanken „arbeiten“ Spezialisten, welche die schönsten Sterne herausholen. Die Bergwacht konnte Leute feststellen (vorwiegend Einheimische), die Sterne bis zu 6 und 7 cm im Durchmesser in nicht zu knapper Anzahl abgerissen hatten.

Nach Einrichtung der „ständigen Posten“ durch die Bergwacht — während der Blütezeit des Edelweiß lebte ständig ein Bergwachtmann in einem Spezialzelt mitten im

Edelweißgebiet und wachte über die schöne, allzubeherrte Pflanze — vermehrte sich der Bestand an Edelweißpflanzen in einem einzigen Jahr von 30 000 auf 40 000 Stück *). Im verflossenen Sommer konnte widriger Umstände halber der Posten nicht besetzt werden. Als trauriges Ergebnis muß die fast restlose Vernichtung des Edelweißbestandes der Höfats festgestellt werden.

Ähnliche Beispiele könnten aus dem Karwendel und dem Berchtesgadener Land, wo sich außer im Allgäu die letzten Standorte der „Alpenkönigin“ befinden, angeführt werden. Wo „ständige Posten“ eingerichtet werden konnten, wie etwa am Seeleinsee im Königsseer Naturschutzgebiet, ist eine Vermehrung der Edelweißstöcke zu beobachten. Aber trotz dieser aufopfernden Tätigkeit der Bergwachtmänner kann kein durchschlagender Erfolg im Schutze des Edelweiß erzielt werden, wenn weiterhin der Handel mit dieser schönen Alpenpflanze gestattet bleibt. Die Naturschutzstreifen und Polizeikontrollen fassen zu, wenn jemand ein paar Edelweißsterne auf dem Hut hat. Der Betroffene aber weist lachend auf die oft wundervollen Sterne hin, die in den Bahnhofskiosken ausgestellt sind. „Da sind sie her!“ sagt er. Wer kann da nun etwas unternehmen? Bestenfalls werden ein paar kleine Frevler erwischt, die gewerbsmäßigen Räuber, die Weg und Steg und auch die Tätigkeit der Kontrollorgane genau kennen, gehen durch die Lappen!

Was ist also zu tun, um das Edelweiß, das, wenn die Verhältnisse so bleiben wie sie jetzt sind, in wenigen Jahren ausgestorben sein wird, vor dem Verschwinden zu retten? Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, wie sie jetzt sind, reichen zu seinem Schutz nicht aus. Vielleicht würde es etwas helfen, wenn das Strafmaß höher wäre, wenn bei schwereren Vergehen nur Haftstrafe in Frage käme. Ein durchgreifende Besserung aber kann nur eintreten, wenn die Einfuhr von Edelweiß verboten wird und desgleichen jede gewerbliche Verwendung, außer es handelt sich um das in Gärten gezogene Edelweiß. Eine diesbezügliche Kontrolle durch den vorgeschriebenen Bezugsnachweis ist ja leicht möglich und durchführbar. Wenn aber die Einfuhr und der öffentliche Verkauf des angeblich eingeführten *Leontopodium alpinum* sowie dessen gewerbliche Verwendung weiterhin gestattet bleiben, so ist ein praktischer Schutz einer unserer schönsten Alpenpflanzen nicht mehr möglich. Schauen wir uns doch einmal die Leute in einem Gebirgsort an! Fast jeder Einheimische hat zwei, drei oder mehr gepreßte herrliche Edelweißsterne auf seinem Hut, fast jedes Mädchen trägt Edelweißsterne unter Glas in medaillonähnlichen Kapseln. Man wird wohl kaum behaupten können, daß sich der Einheimische diese Edelweißsterne kaufen wird, daß er eingeführte, gepreßte Edelweiß auf seinen Hut steckt. Wiederholt wurde von Fachgeschäften der Bergwacht mitgeteilt, daß alle möglichen Leute Edelweiß zum Kauf angeboten haben. Diese aus Geschäftsrücksichten nicht näher bezeichneten Leute zu fassen, ist aus obigem Grunde schon völlig unmöglich.

Der augenblickliche Zustand: Hier strengster Schutz — dort ungehemmter Handel — ist ein Unding. Soll das Edelweiß vor dem Aussterben gerettet werden, so gibt es nur eine Konsequenz:

*) Siehe Jahrbuch unseres Vereins 13. Jahrgang von 1941

Es muß die Einfuhr von Edelweiß, gepreßt, bearbeitet oder roh, verboten, der Verkauf von Gartenedelweiß strengstens kontrolliert werden.

Geschieht dies nicht und nicht in Bälde, so wird trotz all der ergangenen Schutzbestimmungen, wie sie nachstehend verzeichnet sind, trotz aller Aufklärungsarbeit in Wort und Schrift und trotz restlosen Einsatzes der Bergwacht im Gelände, die Königin der Alpenpflanzen, das Edelweiß, unrettbar der Ausrottung verfallen.

Schutzbestimmungen:

In Bayern wurden seit dem Jahre 1900 gesetzliche Bestimmungen zum Schutze von Alpenpflanzen erlassen. Sie erschienen in folgender zeitlicher Reihenfolge:

Am 16. Mai 1900 und am 22. Oktober 1900 erließ das Bezirksamt Garmisch je eine bezirkspolizeiliche Vorschrift gegen das Ausgraben und Abpflücken von Alpenpflanzen, namentlich von Alpenrosen, Maiglöckchen und Alpenveilchen.

Am 27. Mai 1902 folgten Bezirksamt und Stadtmagistrat Füssen mit je einer Vorschrift gegen das Ausreißen von Alpenrosen und Edelweiß, am 7. August 1903 das Bezirksamt Miesbach mit einer solchen zum Schutze der Alpenrosen.

Am 4. Mai 1907 nahm das Bezirksamt Tölz Alpenrosen, Alpenveilchen und Maiglöckchen unter Schutz, am 25. Mai 1907 das Bezirksamt Berchtesgaden in gleicher Weise Edelweiß und Alpenrosen.

Am 8. Mai 1907 erließ der Stadtmagistrat Bad Reichenhall eine Vorschrift zum Schutze des Alpenveilchens.

Alle diese Vorschriften waren wertlos, weil sie sich nur auf die bestehenden Forstgesetze stützten und die Forstämter Sammelerlaubnisscheine für Händler und Kräutersammler nach Belieben ausstellen konnten.

Erst nachdem sich die Bayer. Staatsregierung auf Antrag des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen am 6. Juli 1908 entschlossen hatte, die Schutzbestimmungen des § 22 des Polizeistrafgesetzbuches auszudehnen, wonach einer Strafe von 150 Mark unterliegt, wer den ober-, distrikts- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, die zum Schutze einheimischer Tier- und Pflanzenarten erlassen sind, war eine Handhabe gegeben, gegen die Pflanzenräuber vorzugehen.

Auf Grund dieses neuen Ergänzungsparagraphen — 22 b — erließen die Regierungen von Oberbayern und von Schwaben und Neuburg am 19. Oktober 1909 bzw. am 28. Oktober 1909 oberpolizeiliche Vorschriften zum Schutze von 22 Alpen- und Voralpenpflanzen. An der Spitze dieser Liste steht das Edelweiß.

Weitere oberpolizeiliche Vorschriften zum Schutze von Alpenpflanzen, bei denen das Edelweiß besonders erwähnt ist, wurden erlassen:

am 9. Februar 1914 von der Kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern
— KrABL. S. 15 —

am 23. Juni 1924 vom Bayer. Staatsministerium des Innern
— Pflanzenschutz ME. 3678 qu 5 St.Anz. 144 vom 24. Juni 1924 —

am 11. Juni 1929 Oberpolizeiliche Vorschrift des Staatsministeriums des Innern zum Schutz einheimischer Pflanzenarten gegen Ausrottung (Handelsverbot!) — GVBl. S. 75 —

Im Rahmen des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 und nach der Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung) vom 18. März 1936 (RGBl. I S. 181) in der Fassung der Verordnungen vom 21. Januar 1938 (RGBl. I S. 45), vom 16. März 1940 (RGBl. I S. 567) und vom 7. März 1951 (GVBl. S. 39) gehört das Edelweiß nach § 4 Ziffer 24 zu den vollkommenen geschützten Pflanzenarten.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen und -Tiere](#)

Jahr/Year: 1953

Band/Volume: [18_1953](#)

Autor(en)/Author(s): Lense Fritz

Artikel/Article: [Stirbt das Edelweiß aus? 104-106](#)